

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98, erweiterter Geltungsbereich, „Bebauung am Brunnenweg“ (Geltungsbereich siehe Anlage)

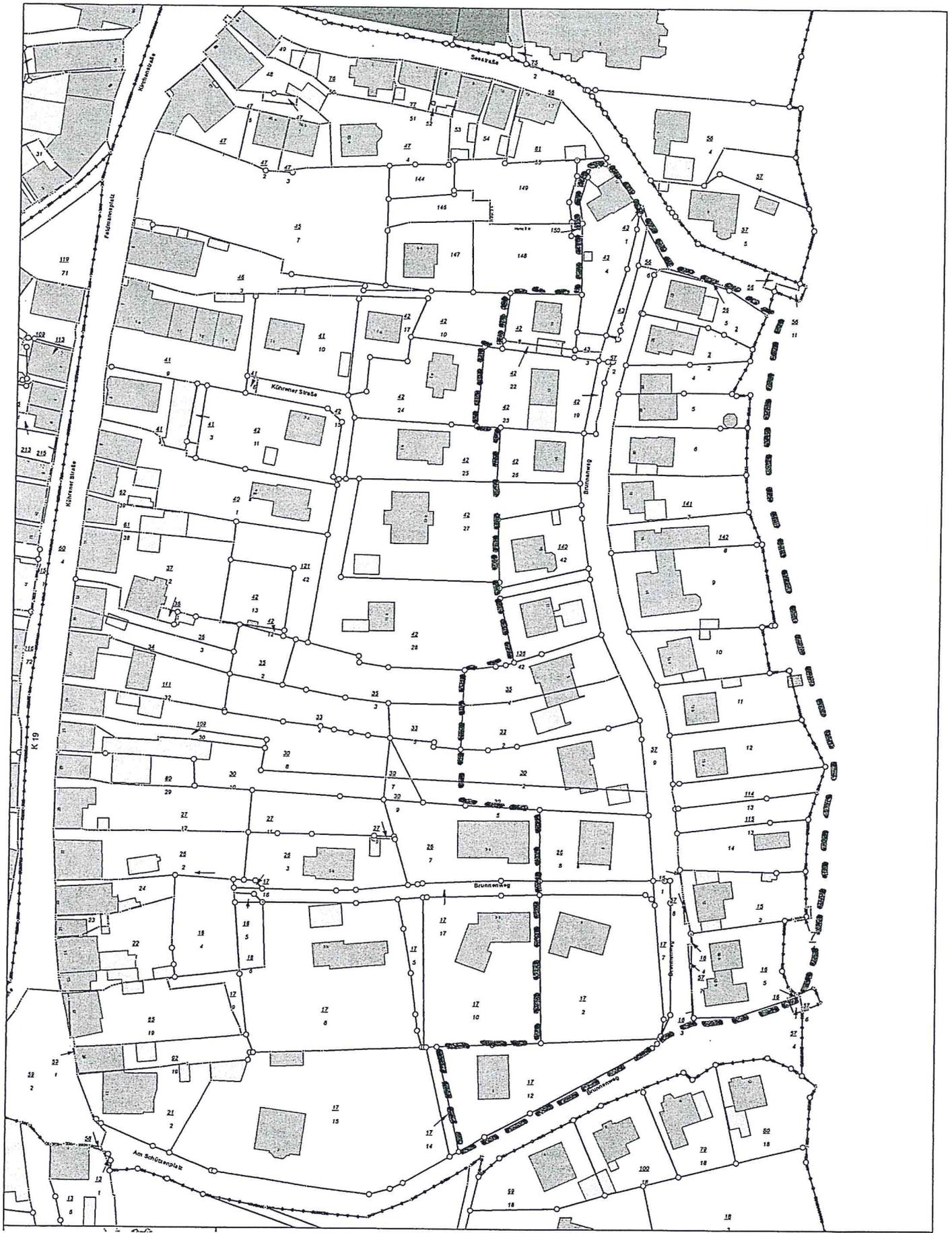
Die Stadtvertretung der Stadt Preetz hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 98, erweiterter Geltungsbereich „Bebauung am Brunnenweg“ (Geltungsbereich siehe Anlage) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Damit wird der von der Stadtvertretung am 17.11.2015 beschlossene Geltungsbereich zwischen Brunnenweg und Kirchsee um die straßenbegleitende Bebauung westlich des Brunnenweges erweitert.

Preetz, den 18. Mai 2016

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Übersichtskarte über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 98 „Bebauung am Brunnenweg“



Erweiterter Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 98

**Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre
für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 98 „Bebauung am Brunnenweg“ für das Gebiet der
straßenbegleitenden Bebauung westlich des Brunnenweges**

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 10.05.2016 aufgrund des §§ 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 310), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 10.05.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 98 „Bebauung am Brunnenweg“ für den Bereich der straßenbegleitenden Bebauung westlich des Brunnenweges aufzustellen. Ziele des Bebauungsplanes sind die bauliche Entwicklung des Bereiches unter Erhalt der vorhandenen Bebauungsstruktur und der Schutz des Kirchseeufers. Zur Sicherung dieser Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

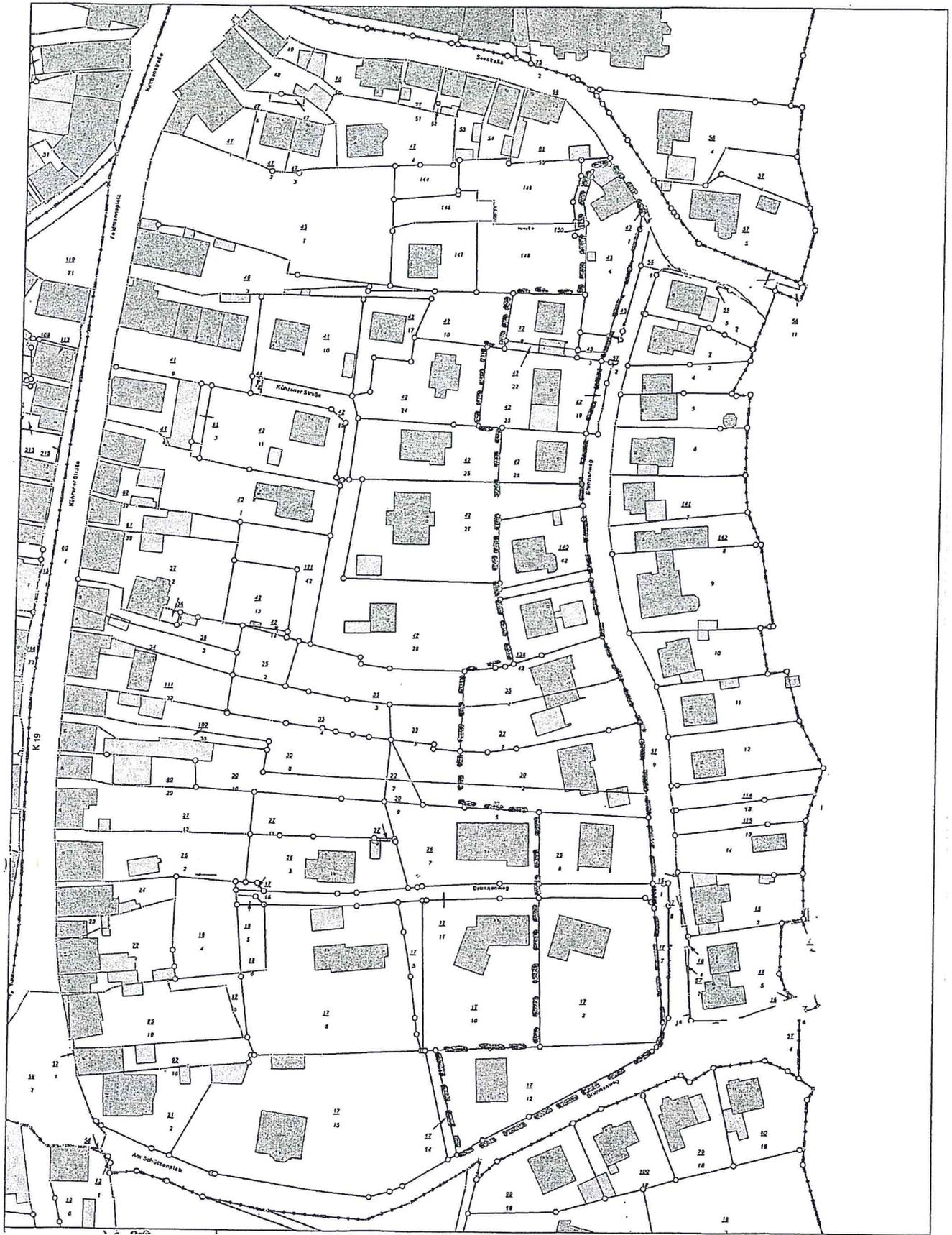
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 19.05.2016

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 98, Teilgebiet westlich des Brunnenweges



Geltungsbereich der Veränderungssperre
zum Bebauungsplan Nr. 98
Teilgebiet westlich des Brunnenweges

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Bebauung am Wasserturm/Bergweg“ für das Gebiet westlich der Straße Hinter dem Kirchhof, nördlich des Bergweges, östlich der Straße Am Wasserturm und südlich des Geschwister-Pruszkowski-Ganges

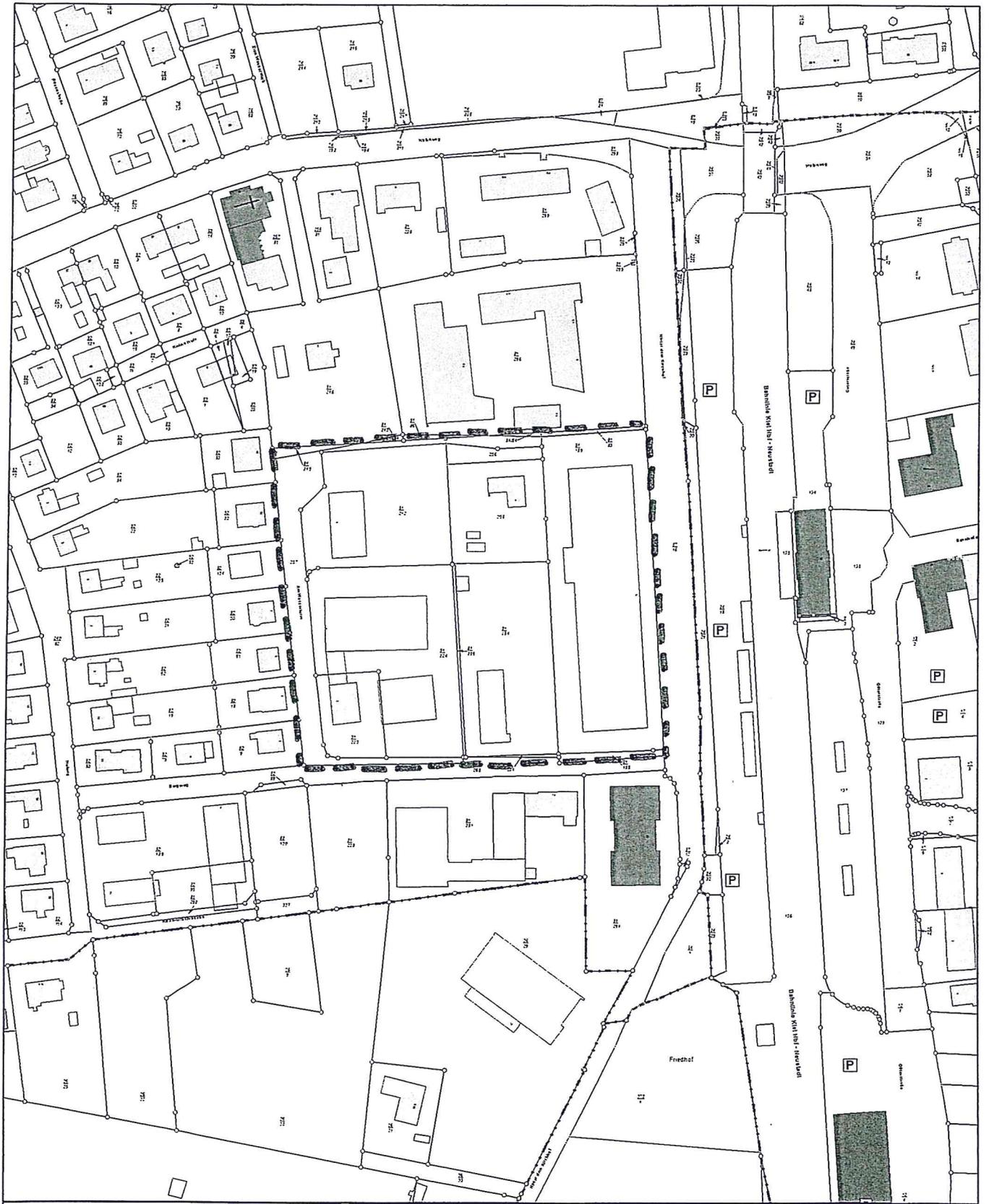
Die Stadtvertretung der Stadt Preetz hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 101 „Bebauung Am Wasserturm/Bergweg“ für das Gebiet westlich der Straße Hinter dem Kirchhof, nördlich des Bergweges, östlich der Straße Am Wasserturm und südlich des Geschwister-Pruszkowski-Ganges (Geltungsbereich siehe Anlage) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Planungsziel ist die Entwicklung eines innenstadtnahen, allgemeinen Wohngebietes mit Geschosswohnungsbau mit allgemeiner Zulässigkeit für Anlagen der Verwaltung.

Preetz, den 18. Mai 2016

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Übersichtskarte über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 101 „Bebauung Am Wasserturm/Bergweg“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nr. 101

Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 101 „Bebauung Am Wasserturm / Bergweg“

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 10.05.2016 aufgrund des §§ 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 310), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 10.05.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 101 „Bebauung Zum Wasserturm /Bergweg“ aufzustellen. Planungsziel ist die Entwicklung eines innenstadtnahen allgemeinen Wohngebietes mit allgemeiner Zulässigkeit für Anlagen der Verwaltung. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 19.05.2016

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 101



Geltungsbereich der Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 101

Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Verlängerter Ragniter Ring“ für das Teilgebiet östlich der Straße Ragniter Ring, südöstlich des Postfelder Weges, westlich des Sportplatzes und nördlich sowie westlich der Apenrader Straße

Die Stadtvertretung der Stadt Preetz hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2016 beschlossen, die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Verlängerter Ragniter Ring“ für das Teilgebiet östlich der Straße Ragniter Ring, südöstlich des Postfelder Weges, westlich des Sportplatzes und nördlich sowie westlich der Apenrader Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

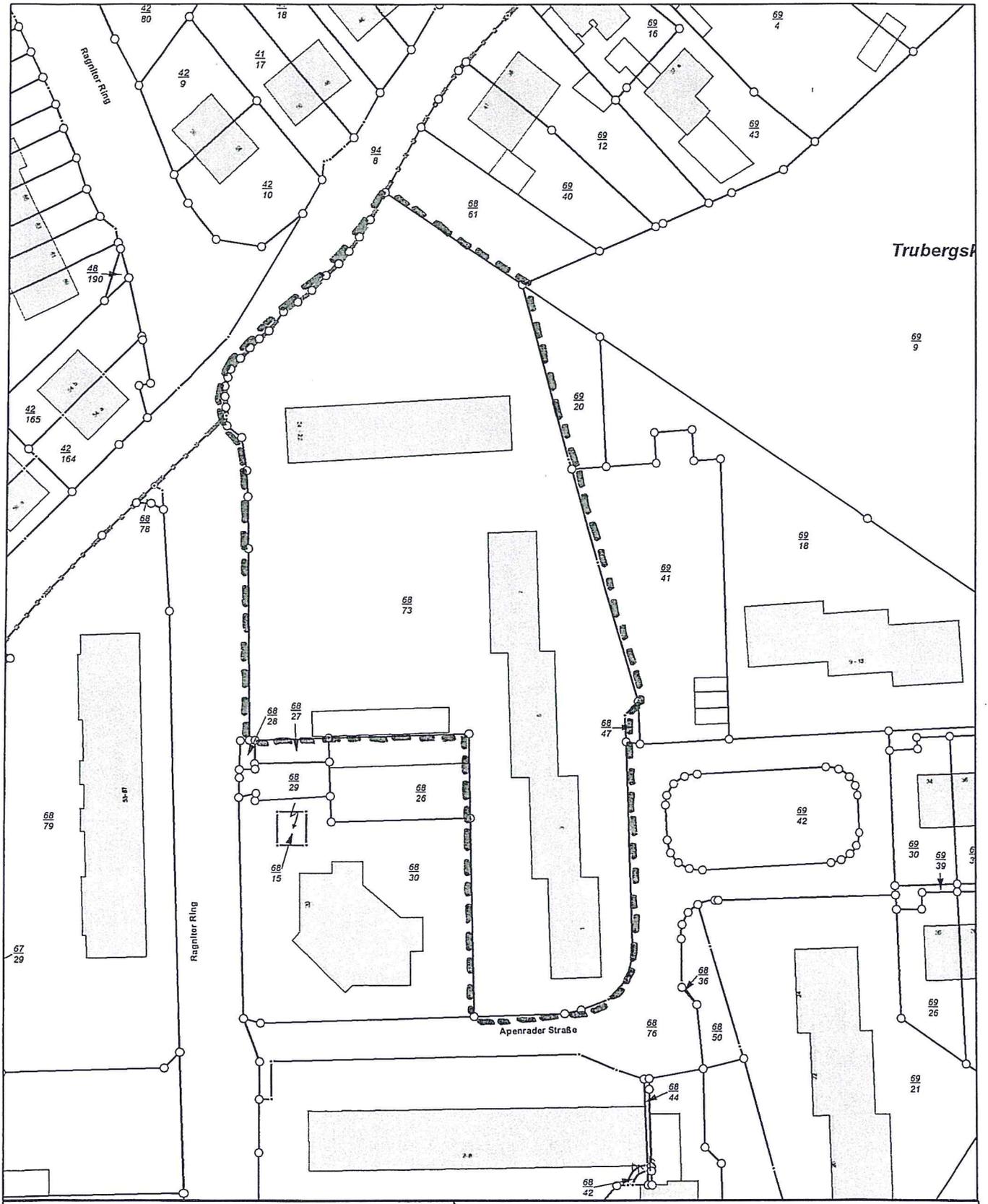
Planungsziel ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Schaffung von seniorenge- rechten Wohnungen im sozialen Wohnungsbau auf einer zurzeit als Stellplatz- und Grünfläche genutz- ten Fläche.

Preetz, den 18. Mai 2016

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Übersichtskarte über das Plangebiet der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Verlän- gerter Ragniter Ring"



Geltungsbereich der 13. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 12